

VORLAGE
DER OBEREN LANDESPLANUNGSBEHÖRDE
AN DIE REGIONALVERSAMMLUNG MITTELHESSEN

**Teilregionalplan Energie Mittelhessen;
Beschlussfassung über**

- die Ergebnisse der ersten Anhörung und Offenlegung und des bisherigen Planungsprozesses,
 - die Billigung des überarbeiteten Teilregionalplans Energie Mittelhessen, des Umweltberichts und der zweckdienlichen Unterlagen sowie über
 - die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen
- gemäß § 6 Absätze 2 bis 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes**

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung Mittelhessen beschließt:

1. Alle im Rahmen der ersten Anhörung und Offenlegung des Teilregionalplanentwurfs Energie Mittelhessen vorgebrachten Anregungen und Bedenken gelten auf der Grundlage der Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Energie, Umwelt, Ländlicher Raum und Infrastruktur (EULI) als behandelt und entschieden.
2. Soweit die Beschlussempfehlungen des EULI-Ausschusses textliche und kartographische Änderungen bewirken, wird der Teilregionalplanentwurf Energie Mittelhessen einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und der weiteren zweckdienlichen Unterlagen dementsprechend geändert. Sollten darüber hinaus noch redaktionelle Änderungen erforderlich werden, wird die Obere Landesplanungsbehörde beauftragt, diese vorzunehmen.
3. Der von der Oberen Landesplanungsbehörde überarbeitete Entwurf des Teilregionalplans Energie Mittelhessen einschließlich seiner Begründung und des Umweltberichts wird gemäß § 6 Absatz 2 HLPG gebilligt.
4. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, den aktualisierten Teilregionalplanentwurf Energie Mittelhessen mit den ergänzenden Unterlagen gemäß § 6 Absatz 2 HLPG allen in § 4 Absatz 3 Satz 2 HLPG genannten Stellen, den benachbarten Regionalplanungsträgern und allen sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben von den Festlegungen des Teilregionalplans berührt werden, zuzuleiten.
5. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird die Geschäftsstelle beauftragt, die Unterlagen bei der Oberen Landesplanungsbehörde und den mittelhessischen Kreisverwaltungen für die Dauer von einem Monat auszulegen. Gleichzeitig werden die Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen veröffentlicht.

6. Die Obere Landesplanungsbehörde wird gebeten, sodann die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie den aufgrund der Ergebnisse der erneuten Beteiligung überprüften Planentwurf der Regionalversammlung Mittelhessen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Mit Beschluss vom 1. November 2011 wurde die Obere Landesplanungsbehörde beauftragt, einen Sachlichen Teilregionalplan Energie aufzustellen.

Am 12. Dezember 2012 hat die Regionalversammlung Mittelhessen entschieden, den vorgelegten Entwurf des Teilregionalplans Energie offenzulegen.

In einem Begleitbeschluss wurde die Obere Landesplanungsbehörde beauftragt, umfassende Untersuchungen mit dem Ziel zu veranlassen, in den Natura2000-Gebieten eine FFH-verträgliche Ausweisung einzelner Flächen als Vorranggebiete für Windenergienutzung zu ermöglichen.

Die Anhörung und Offenlegung des Teilplanentwurfs fand in dem Zeitraum vom 21. Januar bis 20. März 2013 statt.

Die nun der Beratung und Entscheidung in der Regionalversammlung Mittelhessen zugrunde liegenden Vorlagen sind das Ergebnis der Auswertung der durchgeführten Beteiligung, der Untersuchungen gemäß des Begleitbeschlusses der Regionalversammlung Mittelhessen vom 18. Dezember 2012, intensiver Abstimmungen mit der obersten Landesplanungsbehörde, weiteren Fachbehörden, Kommunen und Verbänden sowie den Beratungen und Beschlussempfehlungen des EULI.

Dr. Witteck
Regierungspräsident